

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 16: Schulmilch- und Schulfruchtförderung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/816 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. bei der Integration der Förderung von Schulmilch in das neue EU-Schulprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 wie vom Ministerium beabsichtigt,
 - a) ohne zusätzliche Landesmittel (mit Ausnahme der Verwaltungskosten) auszukommen,*
 - b) die Zielerreichung durch Festlegung einer Mindestverteilung je teilnehmendem Kind zu sichern,*
 - c) als Zielgruppe die Grundschulen sowie die Kindertagesstätten und Kindergärten in Abhängigkeit der verfügbaren EU- und Sponsorenmittel vorzusehen;**
- 2. das neue EU-Schulprogramm unter Einbeziehung der Feststellungen des Rechnungshofs zum Schulfruchtprogramm zu entwickeln und auch dafür konkrete und messbare Ziele zu definieren und zu überprüfen;*
- 3. das Förderverfahren deutlich zu vereinfachen und die Verwaltungskosten entsprechend zu senken;*
- 4. dem Landtag bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Ergebnisse des ersten Programm-Schuljahrs zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Integration der Schulmilch in das neue EU-Schulprogramm: Einsatz von Landesmitteln, Mindestverteilung pro Kind, Zielgruppe

Das neue EU-Schulprogramm mit Obst, Gemüse und Milch hat in Baden-Württemberg im Oktober 2017 begonnen.

- a) Im neuen EU-Schulprogramm werden in Baden-Württemberg die Produkte und ihre Verteilung aktuell ausschließlich über EU-Mittel sowie Sponsorenmittel finanziert.
- b) Die Einrichtungen melden sich über ein Onlineformular für die Teilnahme an einem oder beiden Programmteilen an und werden dann per Bescheid zur Teilnahme im Folgeschuljahr zugelassen. Im Zulassungsbescheid ist festgelegt, wie viele Portionen pro Kind und Woche förderfähig sind. Im Schuljahr 2017/18 waren das im Programmteil Obst und Gemüse maximal zwei Portionen und im Programmteil Milch maximal eine Portion. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 ist – aufgrund der höheren Anmeldezahlen und einem Rückgang des für das Land verfügbaren EU-Budgets für Obst und Gemüse – in beiden Programmteilen nur noch eine Portion pro Kind und Woche förderfähig. Die Festlegung einer Mindestverteilzahl ist unter diesen Bedingungen nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll: Einrichtungen und Lieferanten haben ein Eigeninteresse daran, die mögliche Liefermenge auszuschöpfen. Wo dies in Einzelfällen nicht geschieht, liegt es in der Regel daran, dass eine Einrichtung oder ein Lieferant trotz Zulassung nicht am Programm teilnimmt bzw. frühzeitig wieder aussteigt. Würde eine Mindestverteilmenge pro Kind festgelegt, müsste deren Einhaltung im Rahmen der Verwaltungskontrolle für jede Einrichtung in jedem Abrechnungszeitraum geprüft und der Lieferant bei Nichteinhaltung sanktioniert werden. Im Schuljahr 2017/18 mit 33 Verteilwochen wurden in teilnehmenden Einrichtungen pro Kind durchschnittlich 51 Portionen Schulobst und -gemüse bzw. 26 Portionen Schulmilch verteilt.
- c) Zielgruppe des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg sind vorrangig Kinder in Schulen im Primarbereich sowie nachrangig Kinder in Kindertageseinrichtungen inklusive Kindergärten. Das heißt, Kindertageseinrichtungen können dann zur Teilnahme zugelassen werden, wenn das verfügbare EU-Budget ausreicht.

2. Einbeziehung der Feststellungen des Rechnungshofes bei der Entwicklung des neuen EU-Schulprogramms, Definition und Überprüfung von konkreten und messbaren Zielen

Die alte Schulmilchförderung wurde zum Ende des Schuljahres 2016/17 eingestellt. Im neuen EU-Schulprogramm wird Schulmilch analog Schulobst und -gemüse gefördert, d. h. Trinkmilch und ungesüßte Milchprodukte wie Naturjoghurt, Quark und Käse werden in den teilnehmenden Einrichtungen kostenlos und in der Regel an alle Kinder verteilt. Die individuelle Teilnahme ist freiwillig.

Im neuen EU-Schulprogramm gibt es insgesamt vier feste Förderbeträge pro Portion: einen für Obst und Gemüse aus konventioneller Erzeugung, einen für Bioobst und -gemüse, einen für Milch und Milchprodukte aus konventioneller Erzeugung und einen für Biomilch und -milchprodukte.

Nicht nur das Anmelde- und Zulassungsverfahren der Einrichtungen, sondern auch das Beihilfeantragsverfahren ist mittlerweile onlinebasiert. Die Lieferanten geben im Förderantrag die gelieferten Mengen pro Einrichtung und Förderzeitraum an. Die Zahl der förderfähigen Portionen sowie die Beihilfe werden automatisch berechnet. Damit sind Rechnungs- und Rundungsfehler in den Anträgen praktisch ausgeschlossen. Durch das Onlineantragsverfahren wird auch die Verwaltungskontrolle deutlich vereinfacht. Die Daten der Antragsteller werden direkt im EDV-Programm erfasst und weiterverarbeitet.

Der Mindestbeihilfebetrug für einmonatige Anträge beträgt im neuen EU-Schulprogramm 500 Euro, für drei- und sechsmonatige Anträge 100 Euro. So wird die Anzahl der Förderanträge begrenzt, ohne kleine Lieferanten, die nur wenige Einrichtungen vor Ort beliefern, vom Programm auszuschließen.

Eine Vereinfachung bzw. Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollen lässt das einschlägige EU-Recht nicht zu.

In der der EU-Kommission vorgelegten Strategie zur Umsetzung des EU-Schulprogramms in den Schuljahren 2017/18 bis 2022/23 hat sich das Land eine Teilnahmequote von 50 % der Kinder der Zielgruppe zum Ziel gesetzt. Die Teilnahmequote wird definiert als Zahl der am Programm teilnehmenden Kinder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder im Land, die der Zielgruppe angehören und damit theoretisch teilnehmen könnten. Die Teilnahmequote am EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg betrug im Schuljahr 2017/18 ca. 41,5 %.

Als weitere Indikatoren für die Zielerreichung sind in der Strategie festgelegt: Anzahl der pro Schuljahr am Programm teilnehmenden Kinder und Einrichtungen, Teilnahmequote auf Ebene der Einrichtungen, Anzahl der verteilten Portionen pro Kind und Schuljahr, Anzahl der Eltern pro Schuljahr, die über das EU-Schulprogramm Informationen zur Förderung eines ausgewogenen Ernährungsverhaltens ihrer Kinder erhalten, Anzahl der Bildungseinrichtungen/Kinder/pädagogischen Fachkräfte pro Schuljahr, die an Begleitangeboten des Landes zum Schulprogramm teilnehmen.

Das Land ist verpflichtet, die Umsetzung des EU-Schulprogramms mit Blick auf die Zielerreichung evaluieren zu lassen und einen Bericht über die ersten fünf Umsetzungsjahre (2017/18 bis 2021/22) bis Ende 2022 über das BMEL der EU-Kommission zukommen zu lassen. Entsprechend den Leitlinien der EU wurde ein externes Büro mit der Evaluierung beauftragt.

3. Vereinfachung des Förderverfahrens und Senkung von Verwaltungskosten

Folgende Maßnahmen haben zur Vereinfachung des neuen EU-Schulprogramms beigetragen:

- Vereinheitlichung und Zusammenführung der beiden Programmteile Obst & Gemüse und Milch & Milchprodukte
- Online-Anmeldeverfahren für Einrichtungen (verbessert Planbarkeit vor allem für die Verwaltung und die Lieferanten)
- Online-Abrechnungsverfahren für Lieferanten mit automatischer Berechnung der Anzahl der Portionen und des Förderbetrags
- Verzicht auf Auflistung der pro Einrichtung gelieferten Waren im Einzelnen (nur noch in Produktgruppen, wie laut EU-Recht unabdingbar)
- Festlegung von fixen Förderbeträgen pro gelieferter Portion

Durch die Vereinfachung des Förderverfahrens wird es mittelfristig gelingen, den Verwaltungsaufwand entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes zu reduzieren.